

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLIX

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. September 1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. September 1914.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 30. August 1914 eine Änderung erfahren.

Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 4. September 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

vom 29. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1914.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Auf Grund der durch die landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 284) erteilten Ermächtigung wird nachstehend die landesherrliche Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend, in derjenigen Fassung, in welcher sie vom 1. Oktober 1914 ab in Geltung sein wird, bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 28. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Ruppert.

Landesherrliche Verordnung.

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1914.)

I. Einleitung.

§ 1.

Wer zu einem Staatsdienst im Ingenieurbaufach gelangen will, muß

a. das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und

- b. an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe den Grad eines Diplomingenieurs im Ingenieurbaufach erworben haben,
- c. hierauf der praktischen Vorbereitung zum Dienst in der Wasser- und Straßenbauverwaltung und der Verwaltung der Staatseisenbahnen während dreier Jahre sich widmen,
- d. endlich die Staatsprüfung bestehen.

§ 2.

Für die Erwerbung des Diploms (§ 1 lit. b) ist die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe maßgebend.

Zu den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — in denen Staatsdienstkandidaten geprüft werden, werden durch das Ministerium des Innern sowie das Ministerium der Finanzen je ein Kommissär aus der Zahl der Kollegialmitglieder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf die Dauer eines Studienjahres abgeordnet. Diese Kommissäre sind befugt, von allen die Prüfung der Staatsdienstkandidaten betreffenden Vorgängen Kenntnis zu nehmen und bei Feststellung ihres Prüfungsergebnisses mit beratender Stimme mitzuwirken.

II. Praktischer Vorbereitungsdienst als Ingenieurpraktikant.

§ 3.

1. Diplomingenieure, die unter den vorbezeichneten Voraussetzungen (§ 2) die Prüfung bestanden haben, können innerhalb vier Wochen von dem Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms ab gerechnet bei dem Ministerium des Innern um die Zulassung zum praktischen Vorbereitungsdienst als Ingenieurpraktikant sich bewerben. Der Meldung sind beizufügen:

- a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit und wo der Bewerber seiner Militärpflicht genügt hat,
- b. ein Geburtsregisterauszug,
- c. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- d. das Reisezeugnis der Mittelschule,
- e. die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
- f. das Diplom nebst den Zeugnissen über die Vorprüfung und die Schlußprüfung,
- g. ein amtliches Führungszeugnis,
- h. ein Zeugnis eines Staatsarztes, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat.

2. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird vom Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen ausgesprochen. Die Diplomingenieure werden zugelassen, soweit dies ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne

Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure angängig ist. Über die Aufnahme als Ingenieurpraktikant erhält der Bewerber eine Urkunde zugestellt.

§ 4.

1. Während der Vorbereitungszeit sollen in der Regel zwölf Monate bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung und 24 Monate bei der Verwaltung der Staatseisenbahnen zugebracht werden.

2. Mit der Annahme zum Vorbereitungsdienst wird dem Ingenieurpraktikanten eröffnet, ob er zum Beginn dieses Dienstes bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen sich zu melden habe. Diese Meldung hat dann innerhalb zwei Wochen zu geschehen und auf die hiernach ergehende Aufforderung ist der Vorbereitungsdienst spätestens nach einer Woche anzutreten.

3. Die Vorbereitungszeit beginnt mit dem Tag des Dienstantritts. Die einzelnen Abschnitte der Vorbereitungszeit (Absatz 1) können verlängert werden, wenn es zur genügenden Ausbildung des Praktikanten erforderlich erscheint.

§ 5.

1. Weist ein Ingenieurpraktikant durch Zeugnisse nach, daß er schon vor dem Bestehen der Diplomprüfung bei einer Staatsbaubehörde oder bei einem nicht staatlichen Bauwesen (städtischer Tiefbau, Privateisenbahn, größere Bauunternehmung, Brückenbauanstalt u. dergl.) ununterbrochen mindestens 8 Wochen lang mit gutem Erfolg hinsichtlich seiner praktischen Ausbildung beschäftigt gewesen ist, so kann ihm diese Tätigkeit auf die Zeit des praktischen Vorbereitungsdienstes, jedoch im ganzen nur bis zu drei Monaten aufgerechnet werden.

2. Auf Ansuchen kann dem Praktikanten gestattet werden, zum Zweck der praktischen Ausbildung bei einem nicht staatlichen Bauwesen (Absatz 1) für bestimmte Zeit in Beschäftigung zu treten. Die Dauer solcher Beschäftigung soll im ganzen ein Jahr nicht übersteigen.

3. Die Gesuche (Absatz 1 und 2) sind an das Ministerium des Innern zu richten und werden von diesem im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen verbeschieden.

§ 6.

Bernachlässigt ein Ingenieurpraktikant seine praktische Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder erweist er sich für den Staatsdienst im Ingenieurbaufach als körperlich unbrauchbar, so kann er von dem weiteren Vorbereitungsdienst ausgeschlossen und in der Liste der Ingenieurpraktikanten gestrichen werden. Das gleiche kann geschehen, wenn ein Praktikant sich so unwürdig führt, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint. Der Ausschluß erfolgt durch Entschliebung des Ministeriums des Innern, wenn der Praktikant im Eisenbahnbauwesen beschäftigt ist oder war, im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen.

III. Staatsprüfung.

§ 7.

1. Spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach seiner Annahme zum Vorbereitungsdiens hat der Ingenieurpraktikant der Staatsprüfung sich zu unterziehen. Diese Frist verlängert sich um ein Jahr, wenn durch den einjährig-freiwilligen Dienst der Vorbereitungsdiens unterbrochen werden mußte.

2. Die Staatsprüfung der Ingenieurpraktikanten wird von einer Kommission, die das Ministerium des Innern unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen bestellt, jährlich einmal zu Karlsruhe vorgenommen.

3. Für die Teilnahme an der Staatsprüfung hat der Ingenieurpraktikant 60 M zu entrichten.

§ 8.

1. Die eigenhändig geschriebene Anmeldung zur Staatsprüfung ist im Laufe des Monats März an das Ministerium des Innern zu richten mit Angabe darüber, in welcher Weise der sich Meldende der praktischen Ausbildung sich gewidmet hat; außerdem ist nachzuweisen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

2. Das Ministerium des Innern beschließt im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen über die Zulassung zur Prüfung und stellt hinsichtlich der zugelassenen Praktikanten die Akten über deren Vorbereitungsdiens der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Prüfung einruft.

3. Ingenieurpraktikanten, welche nach dem Urteil der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder der Generaldirektion der Staatseisenbahnen oder nach dem Inhalt sonstiger Dienstzeugnisse (§ 5) nicht genügend vorbereitet erscheinen, sollen zur Prüfung nicht zugelassen werden. In diesem Fall wird dem Praktikanten eine entsprechende Ergänzung des Vorbereitungsdiens innerhalb bestimmter Frist zur Auflage gemacht. Kommt er dieser Auflage nicht in genügender Weise nach, so wird er für immer von der Prüfung zurückgewiesen.

§ 9.

Die Staatsprüfung umfaßt das gesamte binnenländische Ingenieurbauwesen und zwar:

A. Wasserwesen — Gewässerkunde, Wasserschutz, Ent- und Bewässerung, Wasserbenützungsanlagen für Wasserversorgung, für die Landwirtschaft, für Kraftwerke und für Verkehrszwecke mit Berücksichtigung auch der wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte.

B. Straßenwesen — Straßenbau und Unterhaltung, auch Straßenbahnen.

C. Brückenbau — feste und bewegliche Brücken, Stein-, Beton- und Eisenbrücken und gemischte Systeme.

D. Eisenbahnwesen — Eisenbahnkunde, Eisenbahnbau, Trassierung, Unter- und Oberbau, Stationsanlagen, Einrichtung der Stationen einschließlich der allgemeinen Anordnung der Hochbauten, Unterhaltung und Bewachung der Bahn; Bahnbetrieb im allgemeinen (Ein-

richtungen für die Sicherheit des Betriebs, Signal- und Stellwerksanlagen, Signalordnung, Eisenbahnbau- und Betriebsordnung und allgemeine Kenntnis der Fahrdienstvorschriften).

E. Maschinenkunde — allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen, insbesondere der Lokomotiven, der Baumaschinen, der Maschinen zur Hebung und Förderung von Lasten, der Anordnungen der elektrischen Einrichtungen, insbesondere solcher für den Bahnbetrieb sowie der Eisenbahnwagen und sonstigen Betriebsmittel.

F. Bürgerliches und Verwaltungsrecht. Verwaltung — das Ingenieurwesen berührende gesetzliche und Verwaltungsvorschriften, Verfassung der Reichs- und Landesbehörden, Wassergesetz, Straßengesetz, Ortsstraßengesetz und die wichtigsten zum Schutz und zur Fürsorge der Arbeiter erlassenen Gesetze, Kostenanschläge und Verdingungswesen, Einrichtung des Staatsvoranschlags, staatliches Kassen- und Rechnungswesen, soweit Beziehungen zu den technischen Behörden bestehen.

§ 10.

1. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung eines größeren Entwurfs nach gegebenem Programm. Der Entwurf mit den erforderlichen theoretischen Nachweisen und Begründungen nach der technischen und wirtschaftlichen Seite ist innerhalb 13 Wochen in einem von der Prüfungskommission angewiesenen Raum zu bearbeiten. Die Benützung der Fachliteratur ist gestattet.

2. Wird die Arbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder von der Prüfungskommission ungenügend befunden, so wird der Praktikant von der weiteren — schriftlichen und mündlichen — Prüfung ausgeschlossen; er ist damit in dieser Staatsprüfung nicht bestanden.

3. In der schriftlichen Prüfung haben die Praktikanten aus den in § 9 A bis F aufgezählten Wissensgebieten einzelne Aufgaben zu bearbeiten. Diese Prüfung findet unter ständiger Aufsicht (Klausur) statt; ob und welche Hilfsmittel benützt werden dürfen, wird für jede Aufgabe durch die Prüfungskommission bestimmt.

4. Die mündliche Prüfung soll ebenfalls die in § 9 verzeichneten Gegenstände umfassen.

5. Ein Rücktritt von der Prüfung, wenn er erst nach Beginn der mündlichen Prüfung (Absatz 4) stattfindet, kommt dem Nichtbestehen der Staatsprüfung gleich.

6. Wer wiederholt nach der Einberufung zur Prüfung von dieser zurückgetreten ist, ohne daß er durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert war, soll zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

§ 11.

1. Auf den begutachtenden Bericht der Prüfungskommission entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen über das Ergebnis der Prüfung.

2. Die Ingenieurpraktikanten, welche die Prüfung bestanden haben, werden zu Regierungsbaumeistern ernannt. Sie erhalten hierüber eine Urkunde, in welcher, soweit die Prüfung „mit Auszeichnung“ oder „gut“ bestanden wurde, diese Noten einzutragen sind.

3. Die nicht bestandenen Ingenieurpraktikanten können innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Anmeldung noch einmal zur Staatsprüfung sich melden.

4. Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

IV. Verwendung im staatlichen Dienst als Regierungsbaumeister.

§ 12.

1. Die Regierungsbaumeister mit der ersten oder der zweiten Prüfungsnote sollen im Staatsdienst vorzugsweise Verwendung finden.

2. Die Annahme für den Staatsdienst geschieht nach der Reihenfolge der in der Prüfung dargelegten Befähigung durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen.

3. Regierungsbaumeister, welche die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine während der Studienzeit oder während des Vorbereitungsdienstes erfüllt und deshalb die Staatsprüfung entsprechend später abgelegt haben, sollen in der Reihenfolge der in der vorhergehenden Prüfung Bestandenen nach Maßgabe des Ergebnisses ihrer Prüfung eingestellt werden.

4. Die für den Staatsdienst angenommenen Regierungsbaumeister werden alsbald entweder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder der Generaldirektion der Staatseisenbahnen überwiesen.

5. Bis zur etatmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, entgeltlich beschäftigt. Soweit dies nicht der Fall ist, haben die Regierungsbaumeister bei einer Baubehörde, einer Eisenbahn, Bauunternehmung und dergleichen sich praktisch zu beschäftigen.

6. Zur Übernahme einer ihnen nicht von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues oder der Generaldirektion der Staatseisenbahnen zugewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungsbaumeister eines Urlaubs, den sie bei dem Ministerium des Innern nachzusuchen haben. Im Falle längerer Beurlaubung sind sie verpflichtet, dem Ministerium des Innern am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung ihrer Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

7. Leistet ein für den Staatsdienst angenommener Regierungsbaumeister der Einberufung in den staatlichen Dienst nicht Folge, so erfolgt sein Strich in der Liste der Anwärter für den höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach durch das Ministerium des Innern im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen.

V. Dienstpolizei.

§ 13.

1. Die allgemeinen Vorschriften über Dienstpolizei finden auf die Ingenieurpraktikanten und die für den Staatsdienst angenommenen Regierungsbaumeister mit der Maßgabe Anwendung, daß als nächst vorgesetzte Dienstbehörde die staatliche Stelle anzusehen ist, bei der sie beschäftigt sind.

2. Über die Ingenieurpraktikanten und die für den Staatsdienst angenommenen Regierungsbaumeister, welche nicht bei den staatlichen Stellen beschäftigt sind, steht die Dienstpolizei, je nachdem die Beschäftigung der Hauptsache nach in das Wasser- und Straßenbauwesen oder in das Eisenbahnwesen einschlägt, dem Ministerium des Innern oder dem Ministerium der Finanzen zu.

3. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Regierungsbaumeistern die Befugnis zum Führen dieses Titels wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen. Hinsichtlich der in den Dienst der Generaldirektion der Staatseisenbahnen übernommenen Regierungsbaumeister steht diese Entschliebung dem Ministerium der Finanzen zu.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 14.

1. Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt und hat unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen die hierzu nötigen Vorschriften zu erlassen.

2. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen von der Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

3. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen denjenigen staatlich geprüften Baumeistern, welchen aufgrund der bisherigen Bestimmungen die Erlaubnis zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ erteilt werden konnte, zu gestatten, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen.